

Österreichischer Aeroclub



Oberste Nationale Flugsportkommission Sportordnung

1. Die ONF-Delegierten der entsprechenden Fachsparte sind weitgehend für die ordnungsgemäße Abwicklung des Sportgeschehens in, ihren Sektionen verantwortlich.
2. Der ONF-Delegierte hat das Aufsichtsrecht über sämtliche Wettbewerbe seiner Fachsparte und bestellt in besonderen Fällen Sportkommissare, die gemäß Code Sportiv Weisungsrecht haben.
3. **Sportkommissare:**
Die Bestellung von Sportkommissaren erfolgt über Antrag der Bundessektion, nach Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines Lehrganges durch den ONF - Fachdelegierten. Der Entzug der Bestellung erfolgt mit Beschluss der ONF.
4. **Sportzeugen:**
Sportzeugen werden über Antrag der Vereine mit Befürwortung des zuständigen Landesverbandes nur dann anerkannt, wenn auch gleichzeitig der Nachweis der positiven Absolvierung eines Lehrganges für Sportzeugen erbracht wird. Die Bestellung erfolgt durch den ONF-Fachdelegierten. Die Bestellung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, sofern sie nicht

vom ONF-Fachdelegierten verlängert wurde, weiters bei Ausscheiden aus dem OEAEK.

Der Entzug der Sportzeugenbestellung kann nur durch die ONF erfolgen.

5. **Sportlizenzen:**

Sportlizenzen werden nach Bezahlung des OEAEK Jahresbeitrages ausgestellt und erhalten erst mit der jeweiligen Jahresmarke Gültigkeit. Der Entzug der Sportlizenz kann nur durch die ONF erfolgen.

6. **Internationale Leistungsabzeichen der FAI und Rekorde:**

Die Vorprüfung der eingesandten Unterlagen erfolgt durch die Sachbearbeiter der Sektionen. Die Bestätigung erfolgt durch die jeweilige Fachsparte der ONF. Alle Urkunden für Leistungsabzeichen und Rekorde werden unterzeichnet von Präsidenten oder Vizepräsidenten, einem zuständigen ONF-Fachdelegierten und dem zuständigen Bundessektionsleiter.

7. **Flugveranstaltungen:**

Flugveranstaltungen, die über den Rahmen eines internen Vereinswettbewerbes hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch die ONF. Die Genehmigung erteilt der ONF-Fachdelegierte. Die Vorprüfung der eingesandten Wettbewerbsunterlagen erfolgt durch die Sachbearbeiter der Sektionen oder ONF-Fachdelegierten. Bei der Vorprüfung sind außer den Bestimmungen des Code Sportiv die nationalen Richtlinien und Bestimmungen der einzelnen Fachsparten maßgebend. Für die Bearbeitung der Wettbewerbsunterlagen kann eine Gebühr eingehoben werden.

8. Die vom Veranstaltungsleiter vorzulegende Ergebnisliste des Wettbewerbes ist nach Kenntnisnahme durch die ONF im Generalsekretariat aufzubewahren.
9. **Terminkalender:**
Das Generalsekretariat erhält alle Termine über Veranstaltungen und führt hierüber einen Terminkalender. Es sorgt dafür, dass Überschneidungen vermieden werden, wobei auch bei internationalen Veranstaltungen die im Ausland bereits Feststehenden Termine je nach Erfordernis Berücksichtigung finden. (Siehe internationalen Terminkalender). Der Terminkalender hat so im Generalsekretariat aufzuliegen, dass jederzeit Einsicht genommen werden kann.
10. Anmeldung von internationalen Veranstaltungen bei der FAI:
Die Anmeldung kann nur nach Genehmigung durch den ONF-Fachdelegierten erfolgen.